

Feststellung Referendum/ Genehmigung Jahresrechnung 2023

Nach § 7 der Kirchgemeindeordnung und § 59 Abs.1 lit. i. Kirchgemeindegesetz (KKG) wird die Jahresrechnung der Kirchgemeinde einschliesslich des Antrags des Kirchenrats zur Verwendung eines allfälligen Ertragsüberschusses unter Vorbehalt des fakultativen Referendums durch die Rechnungskommission genehmigt. Die Rechnungskommission hat die Jahresrechnung geprüft und genehmigt.

Dieser Entscheid wird gemäss § 24 KGG rechtskräftig, wenn nicht innert 30 Tagen nach der Publikation 5% der Stimmberechtigten der Kirchgemeinde verlangen, die Rechnung sei der Kirchgemeindeversammlung zu unterbreiten.

## Der Kirchenrat stellt fest:

Die Publikation erfolgte am 28. März 2024 (Anschlagkasten Kirche). Per 28. April 2024 ist kein Referendum eingegangen, womit die Jahresrechnung 2023 der röm.-kath. Kirchgemeinde Nottwil als genehmigt gilt.